

Hintergrundinformationen zu unserer Forderung:

Zurück zum Existenzminimum!

Im Sommer 2019 hat die damalige Bundesregierung (SPD und Union) einen Gesetzentwurf durch das Parlament gebracht, der eine neue Regelbedarfsstufe in das AsylbLG einbrachte: Eine eigene Regelbedarfsstufe für Alleinstehende und Alleinerziehende, die in Unterkünften nach dem AsylbLG wohnen. Diese Regelbedarfsstufe 2 sieht 10% geringere Geldleistungen vor. Bremen (zu diesem Zeitpunkt noch rot-grün regiert, aber schon mit abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen zu rot-rot-grün) hat sich bei der entscheidenden Abstimmung im Bundesrat enthalten.

Das vom immer-noch-Sozialminister Heil verantwortete Gesetz war von Anfang an auf einer leicht zu durchschauenden Lüge aufgebaut. Es wurde nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht, die bereits im Haushalt vorgesehen waren. Für diese fehlte es aber an einer verfassungskonformen Begründung. Denn das Bundesverfassungsgericht hatte 2012 geurteilt, dass das menschenwürdige Existenzminimum auch für Asylsuchende gilt und geringere Zahlungen nur vertretbar sind, wenn ein konkret benannter Minderbedarf besteht.

Selbstverständlich gibt es den nicht. Asylsuchende haben das gleiche Existenzminimum wie deutsche Staatsangehörige (das mit dem Hartz-4-Satz bereits zu niedrig definiert ist). Also wurde ein vermeintlicher Minderbedarf erfunden: Alleinstehende in Wohnheimen bildeten mit ihren Nachbar*innen eine Schicksalsgemeinschaft, sie würden bzw. könnten deswegen wie eine Familie zusammen haushalten und dadurch entstünde ein Minderbedarf von 10%, wie eben in der Regelbedarfsstufe 2 für Familien.

Eigentlich sollte man dieser Lüge keine scheinbare Legitimität verleihen, in dem sie auch nur wiederholt. Wir dürfen davon ausgehen, dass die Regierung selbst nicht geglaubt hat, dass einander fremde Menschen, die meist nur für kurze Zeit und ungewollt eine Unterkunft miteinander teilen, tatsächlich ihr gesamtes Geld teilen und aus einem gemeinsamen Topf wirtschaften. Ob dadurch eine 10%ige Einsparung entstehen könnte ist darüber hinaus eine eigene Frage.

Uns ist die Feststellung wichtig, dass es sich nicht nur um eine doppelt unzutreffende Behauptung handelt, sondern dass sie vor allem wie selbstverständlich eine massive Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts von Geflüchteten vorsieht. Die Vorgabe, mit fremden Menschen die man sich zudem nicht selbst aussuchen kann, das gesamte privat verfügbare Geld zu

teilen, ist nicht umsetzbar. Sie ist aber vor allem diskriminierend, entrechtend und entwürdigend.

Im Sommer 2020 forderte der Flüchtlingsrat erstmals von der Senatorin für Soziales, dass sie Ausnahmen von der Einstufung in die reduzierte Regelbedarfsstufe ermöglichen solle. Die Coronapandemie mache es unmöglich, gemeinsam zu wirtschaften, argumentierten wir.

Die Senatorin lehnte das ab. Das Ressort behauptete, genau wie einige Monate später Staatsrat Fries in einer Sitzung der Sozialdeputation, Ausnahmen seien rechtlich nicht zulässig. Es wurde auf einen gerichtlichen Eil (!) beschluss des LSG Bremen-Niedersachsen verwiesen. Allerdings wurde mit keinem Wort erläutert, inwiefern ein vorläufiger Gerichtsbeschluss zu einem Einzelfall für das Land Bremen bindend sein kann. Das ist auch nicht der Fall. Die sehr unterschiedliche Rechtsprechung kann für die eigene Interpretation des Gesetzes in der einen oder anderen Richtung eine Rolle spielen, bindend ist sie nicht. Der Staatsrat verstieg sich in der Deputationssitzung zu der Aussage, er habe schließlich einen Eid auf die Verfassung geschworen und müsse deshalb das (verfassungswidrige) Gesetz umsetzen. Das Ressort lehnte es übrigens ansonsten ab, sich zur Verfassungskonformität der Kürzung zu äußern.

Zu diesem Zeitpunkt hatten einige andere Kommunen die Einstufung in die Regelbedarfsstufe 2 bereits vollständig ausgesetzt. Negative Konsequenzen hatte das selbstverständlich nicht.

<https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/abstand-halten-oder-gemeinsam-wirtschaften-beides-geht-nicht-leistungskuerzungen-stoppen/>

Bremens Sozialressort hatte also wahrheitswidrig behauptet, dass Ausnahmen rechtlich nicht möglich seien. In Wahrheit waren sie nicht erwünscht, wie sich im weiteren Verlauf noch deutlicher zeigen sollte.

Im Februar 2021 verfasste das Sozialressort dann doch eine Verwaltungsanweisung, die Ausnahmen von der Einstufung in die Stufe 2 und damit von der Leistungskürzung vorsieht. Weshalb dies nun doch als rechtlich zulässig angesehen wurde, erklärt die Anweisung nicht. Der Flüchtlingsrat hat die Verwaltungsanweisung als zu spät, zu kompliziert und zu eingeschränkt kritisiert.

<https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/neue-verwaltungsanweisung-zu-%c2%a7-3a-asylblg/>

Nach einem halben Jahr fragten wir, wie oft denn Ausnahmen gemacht wurden und was das Ressort dafür getan hatte, damit die Betroffenen oder Unterstützer*innen (zum Beispiel Mitarbeitende in Unterkünften) von den Ausnahmemöglichkeiten erfahren. Die Antwort im August 2021 kann zwar nicht überraschen, ist aber dennoch erschreckend: Die Verwaltungsanweisung wurde in keinem einzigen Fall angewendet. Niemand wurde darüber informiert. Nicht einmal in den Quarantänefällen, von denen das Amt für Soziale Dienste im Rahmen der Kontaktverfolgung immer erfuhr, wurden Ausnahmen gemacht.

Obwohl in der Bremischen Coronaverordnung eindeutig festgelegt ist, dass nicht miteinander Verwandte Menschen auch in den Unterkünften immer mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander halten müssen, obwohl einige Unterkünfte Appartements ohne Gemeinschaftsräume sind, obwohl es zahllose Quarantänen mit Isolation gab, sollten also alle Bewohner*innen aller Heime durchgehend mit anderen Personen gemeinsam wirtschaften.

Anfang 2022 stellten wir die gleichen Fragen nochmals. Bis heute (Ende März 2022) haben wir keine Antwort erhalten.

Parallel zur politischen Auseinandersetzung hatte es eine betroffene Person in einem anderen Bundesland mit einer Feststellungsklage bis vor das Bundesverfassungsgericht geschafft. Das Gericht gab daraufhin den Bundesländern und einigen NGO's Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Das Sozialressort hat ebenfalls eine Stellungnahme an das Gericht geschickt (die wir trotz Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz bis heute nicht erhalten haben) und am 15. Februar in einer Pressemitteilung die Leistungskürzung erstmals als verfassungswidrig bezeichnet.

<https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/mehr-geld-fuer-asylbewerberinnen-in-gemeinschaftsunterkuenftenfluechtlingsrat-fordert-von-der-senatorin-fuer-soziales-taten-statt-leere-worte/>

Wenn eine Behörde ein Gesetz als verfassungswidrig einstuft, darf sie dies so nicht mehr umsetzen, sondern muss eine verfassungskonforme Auslegung suchen und finden. Ein Verfassungsbruch ist nicht nur eine abstrakte rechtliche Angelegenheit: In diesem Fall wird den Betroffenen das Recht auf ein menschenwürdiges Leben täglich unzulässig eingeschränkt.

Damit sind alle bisherigen Verweigerungs-Begründungen der Sozialbehörde widerlegt. Die Behörde selbst gesteht inzwischen zu, dass das Gesetz verfassungswidrig ist und dass angesichts der Coronapandemie Aussetzungen der Leistungskürzungen möglich sind.

Umgesetzt hat sie das noch immer nicht. Die Presseerklärung ist im Gegenteil eine weitere eklatante Missachtung der Betroffenen. Die Überschrift lautet zwar "Mehr Geld für Asylbewerber...", im Text verweigert die Senatorin aber die dafür notwendigen Einzelfallprüfungen ebenso wie eine pauschale Aussetzung im Hinblick auf das Abstandsgebot in Gemeinschaftsunterkünften. Eine treffende Überschrift hätte lauten müssen: "Die Senatorin verweigert Asylsuchenden die ihnen zustehenden Minimal-Leistungen, obwohl sie weiß, dass sie damit die Verfassung bricht."

Unsere Forderung lautet: Keine Kürzungen unter das Existenzminimum.

Oder ausführlich und genauer:

Da in § 12 der Pandemieverordnung seit Mai 2020 durchgehend festgelegt ist, dass nicht miteinander verwandte Bewohner*innen immer mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander einhalten müssen, ist das Führen gemeinsamer

Haushalte im Sinne von §3a und §2 Abs. 1 Satz 4 Nr 1 AsylbLG in den Bremer Unterkünften (LAST, Außenstellen, Notunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte) nicht möglich und die betroffenen Alleinstehenden und Alleinerziehenden werden deshalb, auch rückwirkend, für die Dauer der Pandemie der jeweiligen Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet.